

VORSORGEREGLEMENT

Vorsorgeplan AL (Arbeitslose)

Gültig ab 01.01.2013

Personenbezeichnungen sind stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Versicherte Personen	1
Art. 1	Kreis der versicherten Personen	1
Art. 2	Beginn und Ende der Vorsorge	1
2. Kapitel	Berechnungsgrundlagen.....	1
Art. 3	Versicherter Lohn.....	1
Art. 4	Umwandlungssätze	1
3. Kapitel	Vorsorgeleistungen	1
Abschnitt 1	Im Todesfall	1
Art. 5	Ehegattenrente	1
Art. 6	Waisenrente	1
Abschnitt 2	Bei Invalidität.....	2
Art. 7	Invalidenrente	2
Art. 8	Invaliden-Kinderrente	2
4. Kapitel	Finanzierung	2
Abschnitt 1	Beiträge	2
Art. 9	Aufteilung der Beiträge	2
Art. 10	Schuldner.....	2
Art. 11	Beitragsätze.....	2
5. Kapitel	Übergangsbestimmung	2
Art. 12	Höhe der Invalidenrente bei Eintritt des versicherten Ereignisses vor 01.01.2001.....	2
6. Kapitel	Schlussbestimmungen.....	2
Art. 13	Änderung des Vorsorgeplanes	2
Art. 14	Massgebender Text.....	3
Art. 15	Inkrafttreten.....	3
Anhang	4
Art. 1	Umwandlungssätze	4
Art. 2	Beitragsätze.....	4
Art. 3	Änderung des Anhangs	4
Art. 4	Massgebender Text.....	4
Art. 5	Inkrafttreten.....	4

1. Kapitel Versicherte Personen

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

In diesem Vorsorgeplan sind Personen versichert, welche als Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unter die obligatorische Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität fallen.

Art. 2 Beginn und Ende der Vorsorge

Beginn der Vorsorge ¹ Die Vorsorge beginnt nach Ablauf der Wartezeiten nach Artikel 18 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung.

Ende der Vorsorge ² Sie endet, wenn der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung erschöpft ist.

2. Kapitel Berechnungsgrundlagen

Art. 3 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht den Bestimmungen der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen.

Art. 4 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

3. Kapitel Vorsorgeleistungen

Abschnitt 1 Im Todesfall

Art. 5 Ehegattenrente

Die Ehegattenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 60 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Invalidenrentners 60 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Art. 6 Waisenrente

Die Waisenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 20 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Invalidenrentners 20 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Abschnitt 2 Bei Invalidität

Art. 7 Invalidenrente

Die Invalidenrente richtet sich nach dem Guthaben, welches sich aus

- a. dem Sparguthaben, das die versicherte Person bis vor Beginn dieser Vorsorge erworben hat, und
- b. der Summe der künftigen Spargutschriften gemäss BVG ohne Zinsen für die vom Beginn dieser Vorsorge bis zum ordentlichen Pensionsalter fehlenden Jahre

zusammensetzt, und dem für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter gültigen Umwandlungssatz.

Art. 8 Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente.

4. Kapitel Finanzierung

Abschnitt 1 Beiträge

Art. 9 Aufteilung der Beiträge

Die Beiträge werden je zur Hälfte von der Arbeitslosenversicherung und von der versicherten Person getragen. Für die Personen, deren Anspruchsberechtigung eingestellt ist, übernimmt die Arbeitslosenversicherung den ganzen Betrag.

Art. 10 Schuldner

Die Arbeitslosenversicherung schuldet die gesamten Beiträge.

Art. 11 Beitragsätze

Die Beitragsätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter und Geschlecht der versicherten Person. Sie werden im Anhang festgelegt.

5. Kapitel Übergangsbestimmung

Art. 12 Höhe der Invalidenrente bei Eintritt des versicherten Ereignisses vor 01.01.2001

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses richtet sich die Invalidenrente nach dem Guthaben, welches sich aus der Summe der künftigen Spargutschriften gemäss BVG ohne Zinsen für die vom Beginn dieser Vorsorge bis zum ordentlichen Pensionsalter fehlenden Jahre zusammensetzt, und dem für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter gültigen Umwandlungssatz.

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 13 Änderung des Vorsorgeplanes

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

Art. 14 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan wurde am 06.12.2012 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Anhang

Art. 1 Umwandlungssätze

Der Umwandlungssatz beträgt für das Pensionsalter 64 bei Frauen bzw. 65 bei Männern 6.8 %. In Abweichung davon gilt für den Jahrgang 1948 bei Männern der Umwandlungssatz 6.85 %.

Art. 2 Beitragsätze

Der jährliche Beitrag beträgt 2.5 % des versicherten Lohnes.

Art. 3 Änderung des Anhangs

Der Stiftungsrat kann diesen Anhang jederzeit ändern.

Art. 4 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Anhangs.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieser Anhang wurde am 06.12.2012 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.